

Satzung
zur
Änderung der Satzung über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von §§ 3 und 15 Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 06.10.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

1. In § 3 Abs. 3 wird nach Satz 1 die Regelung des bisherigen Absatzes 4 in der folgenden Fassung als neuer Satz 2 eingefügt: „Sie wird monatlich im Voraus gezahlt.“.
2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 3 werden in einem neuen Absatz 4 geregelt.
3. Der neue § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:
„Das Sitzungsgeld nach Absatz 4 wird auch für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dient, gewährt. Die Gesamtzahl der geltend zu machenden Fraktionssitzungen ergibt sich aus der Anzahl der Kreistagssitzungen sowie einer zusätzlichen Sitzung im Kalenderjahr. Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt auf der Grundlage einer Mitteilung der Fraktionsvorsitzenden, aus der sich die Teilnehmer ergeben.“

§ 2

In § 4 Abs. 2 wird die Zahl 100 durch 150 ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Heidenheim, 6. Oktober 2014

Thomas Reinhardt
Landrat